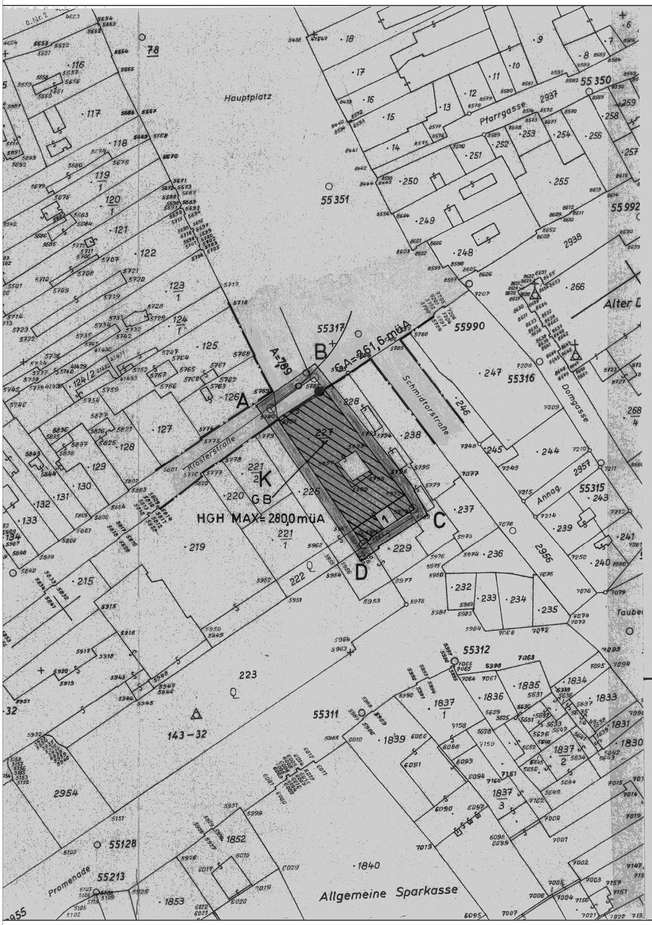


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG

FORMBLATT 1983

BPL W 100/11

S

HAUPTPLATZ 23

IN ERSTMALIGER ERFASSUNG

FLÄCHE ca. 1025 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A – B – C – D – A

MASZSTAB 1:1000

GRB VOM
RECHTSW. AB 6. 1. 1987

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 24 VOM 22. 12. 1986

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH
DENKMALGESCHÜTZT

BAUM, BAUM=GRUPPE, STRAUCH=GRUPPE: ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

K	KERNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
W	WOHNGEBIET	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
gr	GRUPPENBAUWEISE	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
1,2,3,4,....	GESCHOSZANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER

AL PLA

GEZEICHNET PERTLWIESER AM 7. 10. 1985
GEÄNDERT AM